

**BEBAUUNGSPLAN NR. 1.6**  
**Wohnbebauung "Jarpenbeek" 1. Änderung**  
**der**  
**STADT GRIMMEN**  
**Landkreis Nordvorpommern**

# **SATZUNG**

## **DER STADT GRIMMEN**

### **Bebauungsplan Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek"**

#### **1. vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die 1. vereinfachte Änderung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek" der Stadt Grimmen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Jarpenbeek
- im Osten durch den Jarpenbeeker Damm
- im Süden durch die Bebauung des Wohngebietes Zweendamm

##### **§ 2**

##### **Textliche Festsetzungen**

- (1) Die im B-Plan Nr. 1.6 Teil A - Planzeichnung festgesetzte Traufhöhe (TH) innerhalb der Baufelder wird ersatzlos aufgehoben.
- (2) Die im B-Plan Nr. 1.6 festgesetzten Systemquerschnitte mit den Festsetzungen zur Traufhöhe werden ersatzlos aufgehoben.

## P Ä A M B E L

Satzung der Stadt Grimmen über den Bebauungsplan Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek" der Stadt Grimmen 1. vereinfachte Änderung der begrenzt wird im Norden durch die Jarpenbeek, im Osten durch den Jarpenbeeker Damm und im Süden durch die Bebauung des Wohngebietes Zweendamm der Stadt Grimmen.

Aufgrund des §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I. S. 137), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (VOBl. M-V S 29), geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.00 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek" der Stadt Grimmen bestehend aus dem Text zur 1. vereinfachten Änderung zum B-Plan Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek" der Stadt Grimmen, erlassen.

1. Aufgestellt nach § 13 BauGB in Verbindung mit den §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.09.2000

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 10.10.2000 erfolgt.

Grimmen, 15.12.2000

Der Bürgermeister



2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.10.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grimmen, 15.12.2000

Der Bürgermeister



3. Die Stadtvertretung hat am 20.09.00 den Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek" der Stadt Grimmen mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grimmen, 15.12.2000

Der Bürgermeister



4. Der Entwurf der Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek" der Stadt Grimmen, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.00 bis 21.11.00 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.10.00 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf der Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek" der Stadt Grimmen wurde am 22.11.00 abgenommen.

Grimmen, 15.12.2000

Der Bürgermeister



5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grimmen, 15.12.2000

Der Bürgermeister



6. Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, wurde am 14.12.00 von der Stadtvertretung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Grimmen, 15.12.2000

*Forsting*  
Der Bürgermeister



7. Die Genehmigung der Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... mit Nebenbestimmung genehmigt.

Grimmen

Der Bürgermeister

8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung erfüllt.

Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... bestätigt.

Grimmen

Der Bürgermeister

9. Die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek" der Stadt Grimmen, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Grimmen, 30.03.2001

*Forsting*  
Der Bürgermeister



10. Die Erteilung der Genehmigung für die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek" der Stadt Grimmen sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 26.4.01. ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1.6 Wohnbebauung "Jarpenbeek" der Stadt Grimmen ist am 26.4.01. in Kraft getreten.

Grimmen, 30.04.2001

*Forsting*  
Der Bürgermeister

